



Verordnung über die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in das Bürgerrecht von Schlieren

vom 9. Juli 2012

(in Kraft seit 1. Oktober 2012)

SKR 3.20

A. Rechtgrundlage und Zuständigkeit

§ 1 Rechtsgrundlage

Diese Verordnung wird vom Gemeindeparlament gestützt auf § 34 Abs. 1 Ziffer 11 der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 mit Revision vom 17.5.2009 (SKR 1.00), in Kraft seit Frühjahr 2010, erlassen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Bürgerrechtskommission ist zuständig für die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen, die Erteilung des Stadtbürgerrechts (exkl. Ehrenbürgerrecht) sowie die Entlassung aus demselben.

Sie wird zum Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des Stadtbürgerrechts angehört.

(§ 67 der Gemeindeordnung SKR 1.00)

B. Allgemeine Bestimmungen und Voraussetzungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht von Schlieren

§ 3 Massgebende Vorschriften

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern die Vorschriften im übergeordneten Recht massgebend (Beilage).

§ 4 Voraussetzungen und Verfahren

Die Prüfung, ob in formeller Hinsicht die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes erfüllt sind oder ob ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht, erfolgt in erster Linie auf Grund der Akten.

Im Rahmen der administrativen Abklärungen können vom Bürgerrechtssekretariat Auskünfte bei den Abteilungen der Stadtverwaltung eingeholt und bei Bedarf zusätzliche Abklärungen vorgenommen werden.

Bevor die zuständige Kommission das Gesuch behandelt, werden die Personendaten der Bewerber (Name, Vorname, Adresse und Staatsangehörigkeit) in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt veröffentlicht.

§ 5 Wohnsitzfristen

Für die Berechnung der Wohnsitzfristen gelten die Bestimmungen im Bundesrecht und in der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.



Ausländerinnen und Ausländer können in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie vor der Einbürgerung während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Schlieren gewohnt haben.

Vorbehalten bleiben die Höchstanforderungen und abweichende Regelungen im übergeordneten Recht.

§ 6 Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit

Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn

- a. die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gedeckt sind,
- b. die gesuchstellende Person in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat,
- c. das Betreibungsregister für die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge aufweist von
 1. Verlustscheinen,
 2. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien.

Als Rechtsansprüche gegen Dritte gemäss Abs. 1 lit. a gelten insbesondere Ansprüche auf

- a. Leistungen der Sozialversicherungen, ausgenommen solche der Arbeitslosenversicherung,
- b. Unterhaltsleistungen gemäss ZGB und Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004,
- c. Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung.

§ 7 Steuerschulden

Mit Ausnahme des laufenden Jahres müssen sämtliche Steuerschulden vollständig beglichen sein, unabhängig davon, ob eine definitive Veranlagung vorliegt oder nicht. Andernfalls wird die Aufnahme in das Bürgerrecht verweigert.

C. Standortbestimmungen

§ 8 Grundsatz

Sind die Wohnsitzanforderungen erfüllt und liegen auf Grund der Akten keine Hinderungsgründe für die Erteilung des Bürgerrechts vor, müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen von schriftlichen und mündlichen Standortbestimmungen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie des Aufbaus und des Funktionierens von Bund, Kanton und Gemeinde ausweisen. Befreit sind nur die unten aufgeführten Personengruppen.

§ 9 Bereich Deutsch

Massgebend sind gemäss Europäischem Referenzrahmen:

- | | | |
|-------------|--------------|----------------------|
| - Hören | Niveau B 2.1 | schriftliche Prüfung |
| - Lesen | Niveau B 1.1 | schriftliche Prüfung |
| - Schreiben | Niveau B 1.1 | schriftliche Prüfung |
| - Sprechen | Niveau B 2.1 | mündliche Prüfung |

Verlangt ist: Deutsch in alltäglichen Situationen verstehen, sprechen, lesen und schreiben.

Die Ergebnisse werden anhand eines Kompetenzprofils dokumentiert.



Die Mindestanforderungen sind erfüllt, wenn 60% der Aufgaben der schriftlichen und mündlichen Standortbestimmung richtig gelöst wurden.

§ 10 Bereich Gesellschaft

Die Unterlagen für die Vorbereitung auf die schriftliche Standortbestimmung werden den Bewerberinnen und Bewerbern im Voraus abgegeben.

Die Ergebnisse werden anhand eines Kompetenzprofils dokumentiert.

Den Mindestanforderungen entspricht, wer 60% der Aufgaben richtig löst und in höchstens 3 von 7 Fachbereichen mangelhaft abschneidet. In den Fachbereichen „Kanton Zürich“ und „Stadt Schlieren“ müssen mindestens gute Kenntnisse vorhanden sein.

§ 11 Befreiung

a) Bereich Deutsch

Von der Standortbestimmung Deutsch sind in der Regel befreit:

- Personen mit deutscher Muttersprache
- Personen, die in der Schweiz geboren sind und hier mindestens fünf Jahre die Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache besucht haben
- Personen, die im Ausland geboren, zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und in der Schweiz mindestens fünf Jahre die Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache besucht haben
- Personen, die im Ausland geboren und noch nicht 16 Jahre alt sind und in der Schweiz mindestens fünf Jahre die Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache besucht haben
- Personen, die in der Schweiz eine Ausbildung (Berufslehre, Berufsmittel- oder Maturitätsschule usw.) oder ein Studium mit deutscher Unterrichtssprache erfolgreich abgeschlossen haben
- Personen, die mindestens ein Kursdiplom der Deutschstufe B1 mit den Abschlussnoten 1 (sehr gut) oder 2 (gut) vorlegen können. Ein einfaches Attest über den Kursbesuch genügt nicht.

b) Bereich Gesellschaft

Von der Standortbestimmung Gesellschaft sind in der Regel die noch nicht 16 Jahre alten Personen befreit.

§ 12 Wiederholung von Standortbestimmungen

Standortbestimmungen mit ungenügendem Ergebnis können gegen Vergütung der Kosten grundsätzlich einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung gewünscht, erfolgt eine Sistierung des Gesuchs für die Dauer von längstens 6 Monaten.

§ 13 Nichterfüllen der Anforderungen

Werden die Mindestanforderungen auch bei Wiederholung der Standortbestimmung nicht erfüllt, wird der gesuchstellenden Person der Rückzug des Begehrens nahe gelegt. Kommt der Rückzug nicht zustande, erfolgt die Ablehnung.

D. Integrationsgespräch und Entscheid

§ 14 Integrationsgespräch

Ergeben die Standortbestimmungen, dass die Anforderungen erfüllt sind, werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch mit einer Abordnung der Bürgerrechtskommission eingeladen, womit ihre Integration in Schlieren zusätzlich mündlich geprüft wird. Inhalt des Integrationsgespräches sind das Wis-



sen über Schlieren, die Vernetzung in Schlieren (Vereine, Tätigkeiten, Freunde/Kollegen usw.), aktuelle Probleme in der Schweiz, im Kanton Zürich und in Schlieren, Informationsgewohnheiten usw. Die Integrationsgespräche ermöglichen den Kommissionsmitgliedern, von den Kandidatinnen und Kandidaten einen persönlichen Eindruck zu gewinnen.

Minderjährige werden zum Integrationsgespräch eingeladen, sobald sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ausnahmen

Die Bürgerrechtskommission kann auf ein Integrationsgespräch verzichten, wenn auf Grund der Akten klare Ablehnungsgründe vorhanden sind und der betroffenen Person auf andere Weise das Rechtliche Gehör eingeräumt wird.

§ 16 Antrag an die Bürgerrechtskommission

Nach dem Integrationsgespräch stellt die Abordnung der Bürgerrechtskommission den Antrag auf Erteilung des Bürgerrechts oder auf Ablehnung des Gesuchs.

Vor einem ablehnenden Beschluss ist die gesuchstellende Person davon in Kenntnis zu setzen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Rückzug des Begehrens einzuräumen.

Anträge auf Ablehnung behandelt die Bürgerrechtskommission nur dann, wenn die gesuchstellende Person die Weiterbearbeitung ausdrücklich verlangt.

§ 17 Beschluss der Bürgerrechtskommission

Der Beschluss der Bürgerrechtskommission ist den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

§ 18 Erneute Gesuchstellung

Nach einem ablehnenden Beschluss der Bürgerrechtskommission können Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneut ein Gesuch stellen.

E. Gebühren

§ 19 Festsetzung durch Bürgerrechtskommission

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren und für die einzelnen Zwischenschritte werden durch die Bürgerrechtskommission im Rahmen der übergeordneten Vorschriften in einem besonderen Erlass festgelegt.

Die Gebührenordnung ist in der kommunalen Rechtssammlung zu veröffentlichen.

F. Rechtsschutz

§ 20 Rechtsmittelbelehrung und Anfechtbarkeit

Die Beschlüsse der Bürgerrechtskommission sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und können nach den Bestimmungen im kantonalen Recht angefochten werden.



G. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ist mit sofortiger Wirkung auf alle noch nicht erledigten Verfahren anzuwenden.

Sie ersetzt die Verordnung über die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in das Bürgerrecht von Schlieren vom 3.7.1995 mit Änderung vom 7.1.2002 sowie die Zusammenstellung des Stadtrates vom Februar 2010.

Beilage:

- massgebende Vorschriften

Genehmigt mit Beschluss der Bürgerrechtskommission vom 7. Februar 2012

Präsident: Toni Brühlmann

Sekretärin: Andrea Neuer

Genehmigt vom Stadtrat mit Beschluss vom 19. März 2012

Präsident: Toni Brühlmann

Schreiber: Hansruedi Kocher

Genehmigt vom Gemeindeparlament mit Beschluss vom 9. Juli 2012

Präsident: Lucas Arnet

Sekretärin a.O.: Lisa Giauque



Beilage zur Verordnung über die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in das Bürgerrecht von Schlieren (§ 1 Massgebende Vorschriften)

1. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz BÜG) vom 29. September 1952 SR 141.0

Wichtigste Bestimmungen:

- Art. 12 Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes mit Einbürgerung in einem Kanton und in einer Gemeinde
- Art. 13 Erfordernis einer Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Polizeiwesen, die für einen bestimmten Kanton gilt und auf drei Jahre befristet ist (wird vom Kanton nach Erteilung des Gemeindebürgerrechtes eingeholt)
- Art. 14 Voraussetzungen für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung:
- a) Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse;
 - b) Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen;
 - c) Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung;
 - d) keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz.
- Art. 15 Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.

Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.

Die Fristen von Absatz 3 gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.

Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäss.

Achtung: Die Fristen gemäss Art. 15 sind auch von Bewerberinnen und Bewerbern zu erfüllen, die nach kantonalem Recht einen Anspruch auf Einbürgerung haben (in der Schweiz Geborene und im Ausland Geborene im Alter von 16 bis 25 Jahren mit 5 Jahren Schulbildung in der Schweiz).

2. Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 LS 131.1

Wichtigste Bestimmungen:

- § 20 Das einem Ausländer verliehene Gemeindebürgerrecht bedarf zu seiner Gültigkeit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes. Erforderlich ist auch die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.
- § 21 In der Schweiz geborene Ausländer werden im Recht auf Einbürgerung den Schweizer Bürgern gleichgestellt (Mindestwohndauer 2 Jahre in Schlieren bzw. 2 Jahre im Kanton für 16 bis 25jährige Personen). Im Ausland geborene Personen zwischen 16 und 25 Jahren werden den in der Schweiz geborenen Ausländern in diesem Alter gleichgestellt, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens 5 Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.
- § 30 Einheit der Familie



3. Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht (kantonale Bürgerrechtsverordnung) vom 25. Oktober 1978 LS 141.11

Wichtigste Bestimmungen:

- § 4 Wohnsitzdauer: Sie muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein und bis zum Entscheid fortbestehen, wenn dies für den Bewerber nicht unzumutbar ist. Er darf zur Zeit des Entscheides nicht im Ausland wohnen.
- § 5 Wirtschaftliche Verhältnisse
- § 6 Unbescholtener Ruf
- § 8 Familie und Kinder
- § 20 Ausländische Personen richten zunächst auf einem Formular des Bundes ein Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an die kantonale Direktion des Innern.
Für jede vom Gesuch erfasste Person sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen.
- § 21 Voraussetzungen sind Erfüllung der Wohnsitzvorschriften des Bundes und die Eignung der gesuchstellenden Personen für die Aufnahme in das Bürgerrecht.
- § 22 In der Schweiz geborene Ausländer sind, abgesehen vom Nachweis der Eignung und den Wohnsitzanforderungen des Bundes, gleich zu behandeln wie Schweizer Bürger. (Abs. 1)
Die Wohnsitzanforderungen der Gemeinden dürfen nicht dazu führen, dass der Wohnsitz des Gesuchstellers in der Schweiz mehr als drei Jahre länger dauern muss, als es das Bundesrecht vorschreibt, es sei denn, dass die gesetzliche Mindestwohnsitzdauer von zwei Jahren in der Gemeinde noch nicht erfüllt ist.
- § 26 Die kantonale Direktion der Justiz und des Innern beurteilt, ob die Wohnsitzerfordernisse des Bundes erfüllt sind und ob die schweizerische Rechtsordnung beachtet sowie die Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet wird.
- § 28 Die Gemeinde (*in Schlieren: Bürgerrechtskommission*) prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes erfüllt sind.
Ablehnende Anträge werden nur dann an die zuständige Instanz weitergeleitet, wenn die gesuchstellende Person es ausdrücklich verlangt.
- § 29 Die Gemeinde (*in Schlieren: Bürgerrechtskommission*) entscheidet über das kommunale Bürgerrecht; der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.
- § 32 Die Direktion der Justiz und des Innern entscheidet, ob das Kantonsbürgerrecht erteilt oder verweigert wird.

4. Gemeindeordnung der Stadt Schlieren vom 28. September 1997 SKR 1.00

Wichtigste Bestimmung:

- § 67 Zuständigkeit der Bürgerrechtskommission für die Erteilung des Stadtbürgerrechtes

Auskünfte

Die Stadtverwaltung/Bürgerrechtssekretariat ist gerne bereit, Einsicht in die vorstehenden Erlasse zu gewähren. Sie erteilt auch Auskunft über das Einbürgerungsverfahren.

Bezugsquellen

Bürgerrechtsgesetz: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
Internet ww.admin.ch

Gemeindegesezt und kantonale Bürgerrechtsverordnung: Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale, 8090 Zürich
Internet www.zhlex.zh.ch

Gemeindeordnung: Stadtverwaltung Schlieren, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren
Internet www.schlieren.zh.ch